



Brüssel, den 18. Januar 2019  
(OR. en)

5461/19  
ADD 1

WTO 18  
USA 3  
MI 40

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 18. Januar 2019

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2019) 15 final - ANNEX

---

Betr.: ANHANG zur Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über ein Abkommen über die Konformitätsbewertung

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 15 final - ANNEX.

---

Anl.: COM(2019) 15 final - ANNEX



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 18.1.2019  
COM(2019) 15 final

ANNEX

**ANHANG**

**zur**

**Empfehlung für einen Beschluss des Rates**

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten  
von Amerika über ein Abkommen über die Konformitätsbewertung**

**DE**

**DE**

## ANHANG

# **RICHTLINIEN FÜR DIE AUSHANDLUNG EINES ABKOMMENS MIT DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ÜBER DIE KONFORMITÄTSBEWERTUNG**

### **Art und Umfang des Abkommens**

1. Das Abkommen sollte ausschließlich Bestimmungen über die Konformitätsbewertung enthalten, die die beiden Parteien betreffen.
2. Das Abkommen sollte in vollem Umfang mit den im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) bestehenden Regeln und Pflichten vereinbar sein.
3. Das Abkommen sollte gegenseitige Verpflichtungen hinsichtlich der Konformitätsbewertung enthalten.

### **Ziele**

4. Ziel der Verhandlungen ist die Erleichterung des Handels zwischen der EU und den Vereinigten Staaten durch die Entwicklung gestraffter Verfahren, um die Anerkennung von Konformitätsbewertungsergebnissen, durch die Übereinstimmung von Waren mit den technischen Vorschriften einer Vertragspartei bestätigt wird, zu erleichtern, während zugleich die Aufrechterhaltung eines hohen Schutzniveaus umfassend gewährleistet wird.

### **Inhalt**

#### *Abkommen über eine gestraffte horizontale Konformitätsbewertung*

5. Die Vertragsparteien werden die Machbarkeit der Einführung weniger aufwendiger Konformitätsbewertungsanforderungen untersuchen, die sich auf die Beurteilung des Risikos mit Zusammenhang mit dem betroffenen Produkt stützen.
6. Die Vertragsparteien sollten Anforderungen ausarbeiten, die es einer einführenden Vertragspartei erlauben würden, von im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässigen Stellen ausgestellte Konformitätsbewertungen, die die Einhaltung ihrer technischen Vorschriften bestätigen, anzuerkennen.
7. Im Abkommen sollten auch Bestimmungen enthalten sein, die für verbesserte und wirksame Verfahren und Konzepte in Sektoren sorgen, in denen derzeit Hindernisse bestehen, insbesondere in den Bereichen Maschinen, Elektrik und Elektronik.
8. Das Abkommen sollte in erster Linie für Sektoren gelten, in denen für die importierende Vertragspartei eine Konformitätsbewertung durch Dritte erforderlich ist; Bedingung wäre, dass sich die Vertragsparteien darauf verständigen, für eine wirksame Beaufsichtigung der Konformitätsbewertungsstellen in ihrem Hoheitsgebiet durch staatliche Behörden zu sorgen.
9. In dem Abkommen sollte gegebenenfalls auch auf Zusammenhänge mit anderen derzeit geltenden Abkommen zwischen der EU und den USA über die gegenseitige Anerkennung verwiesen werden.

### **Schlussbestimmungen**

10. Durch das Abkommen sollte eine institutionelle Struktur geschaffen werden, um die Umsetzung des Abkommens zu gewährleisten.

11. Im Abkommen sollten Bestimmungen über seine Beendigung und/oder (teilweise) Aussetzung enthalten sein.
12. Das Abkommen sollte in allen EU-Amtssprachen gleichermaßen verbindlich sein und eine diesbezügliche Sprachklausel enthalten.